

RS OGH 1990/11/7 9ObA262/90, 9ObA105/93, 9ObA146/93, 8ObA208/95 (8ObA209/95), 9ObA125/95, 9ObA180/95

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 07.11.1990

Norm

ArbVG §105 Abs3 Z2 lita

Rechtssatz

Es reicht aus, dass die in der Person des Arbeitnehmers gelegenen Umstände die betrieblichen Interessen soweit nachteilig berühren, dass sie bei objektiver Betrachtungsweise einen verständigen Betriebsinhaber zur Kündigung veranlassen würden und die Kündigung als gerechte, dem Sachverhalt adäquate Maßnahme erscheinen lassen. Werden die betrieblichen Interessen in erheblichem Maße berührt, überwiegen sie das (wesentliche) Interesse des Arbeitnehmers an der Aufrechterhaltung des Arbeitsverhältnisses.

Entscheidungstexte

- 9 ObA 262/90
Entscheidungstext OGH 07.11.1990 9 ObA 262/90
Veröff: SZ 63/198 = JBI 1991,259 = RdW 1991,152
- 9 ObA 105/93
Entscheidungstext OGH 09.06.1993 9 ObA 105/93
Auch; Beisatz: § 48 ASGG (T1)
Veröff: EvBl 1994/18 S 98
- 9 ObA 146/93
Entscheidungstext OGH 08.09.1993 9 ObA 146/93
nur: Es reicht aus, dass die in der Person des Arbeitnehmers gelegenen Umstände die betrieblichen Interessen soweit nachteilig berühren, dass sie bei objektiver Betrachtungsweise einen verständigen Betriebsinhaber zur Kündigung veranlassen würden und die Kündigung als gerechte, dem Sachverhalt adäquate Maßnahme erscheinen lassen. (T2)
Beisatz: Als derartiger personenbezogener Umstand ist auch eine Unverträglichkeit gegenüber Mitarbeitern zu werten, die die Leistungsfähigkeit oder die Ordnung des Betriebes gefährdet. (T3)
Veröff: RdM 1994,29 (Kopetzki) = WBI 1994,162 = DRdA 1994,332 (Eypelauer)
- 8 ObA 208/95
Entscheidungstext OGH 20.04.1995 8 ObA 208/95

Auch; Beisatz: Hier: Die Arbeitnehmerin brachte andere Mitarbeiter gegeneinander auf und führte dadurch ein gespanntes Betriebsklima herbei. (T4)

Beis wie T1

- 9 ObA 125/95

Entscheidungstext OGH 11.10.1995 9 ObA 125/95

Vgl auch; Beis wie T1

- 9 ObA 180/95

Entscheidungstext OGH 17.01.1996 9 ObA 180/95

Beisatz: Hier: Durch grundsätzlich verschuldensunabhängige Krankenstände bzw die vielen Arztbesuche der Arbeitnehmerin wurde das Betriebsklima nachhaltig gestört, da sämtliche Mitarbeiterinnen die ihrer Ansicht nach nicht hinreichend begründeten regelmäßigen Leistungsstörungen nicht mehr hinnehmen wollten. (T5)

- 9 ObA 158/97v

Entscheidungstext OGH 09.07.1997 9 ObA 158/97v

Auch; Beisatz: Hier: Facharzt eines Krankenhauses, der trotz Ermahnungen seine privaten Interessen (privates Ambulatorium) vor die dienstlichen Interessen stellte. (T6)

- 9 ObA 272/97h

Entscheidungstext OGH 10.09.1997 9 ObA 272/97h

Beisatz: Hier: Wiederholtes ständiges Zuspätkommen trotz Abmahnung, wobei sich die Unpünktlichkeit am Morgen auf den Betriebsablauf besonders nachteilig auswirkte. (T7)

- 9 ObA 242/97x

Entscheidungstext OGH 10.09.1997 9 ObA 242/97x

Vgl auch; Beis wie T3

- 9 ObA 347/97p

Entscheidungstext OGH 28.01.1998 9 ObA 347/97p

nur T2; Beisatz: Eine Mehrzahl von Kundenbeschwerden wegen unfreundlichen Verhaltens einer Verkäuferin ist grundsätzlich geeignet, diesen Ausnahmetatbestand zu verwirklichen, aber nur dann, wenn die Beschwerden überprüfbar verifiziert und berechtigt sind. (T8)

Beisatz: Hier wurden solche den Beschwerden zugrundeliegende Sachverhalte nicht festgestellt. (T9)

- 8 ObA 61/98y

Entscheidungstext OGH 12.03.1998 8 ObA 61/98y

Vgl auch; Beis wie T3; Beisatz: Gerade in einem Kleinbetrieb kommt es in erhöhtem Ausmaß auf die Verträglichkeit der dort beschäftigten Personen an. (T10)

- 9 ObA 348/97k

Entscheidungstext OGH 01.04.1998 9 ObA 348/97k

nur T2

- 9 ObA 21/98y

Entscheidungstext OGH 10.06.1998 9 ObA 21/98y

Beisatz: Hier: Doppelverrechnungen von Ust und Vorschreibung erhöhter Instandhaltungskosten durch den bei einem Verwalter beschäftigten Arbeitnehmer, wodurch es zu einer - infolge Vertrauensverlust der Wohnungseigentumsgemeinschaft Verwalterkündigung kommen könnte - verneint. (T11)

- 9 ObA 113/98b

Entscheidungstext OGH 21.10.1998 9 ObA 113/98b

nur T2

- 9 ObA 193/00y

Entscheidungstext OGH 18.10.2000 9 ObA 193/00y

Vgl auch; Beisatz: Hier: Verneint - häufige Krankenstände des Arbeitnehmers, wobei negative Auswirkungen auf das Betriebsklima oder andere Folgewirkungen der Absenzen weder behauptet noch bewiesen wurden. (T12)

- 9 ObA 145/02t

Entscheidungstext OGH 26.06.2002 9 ObA 145/02t

nur T2

- 9 ObA 10/03s

Entscheidungstext OGH 26.02.2003 9 ObA 10/03s

Vgl auch; Beisatz: Die in der Person des Arbeitnehmers gelegenen Gründe, die der Arbeitgeber zur Rechtfertigung der Kündigung gemäß § 105 Abs 3 Z 2 lit a ArbVG geltend machen kann, müssen nicht vom Arbeitnehmer verschuldet sein. (T13)

- 8 ObA 95/03h

Entscheidungstext OGH 16.10.2003 8 ObA 95/03h

Vgl auch; Beis wie T13

- 9 ObA 151/03a

Entscheidungstext OGH 21.01.2004 9 ObA 151/03a

Vgl auch; Beis ähnlich wie T8; Veröff: SZ 2003/151

- 9 ObA 143/03z

Entscheidungstext OGH 17.03.2004 9 ObA 143/03z

Beisatz: Diese Umstände müssen nicht so gravierend sein, dass sie die Weiterbeschäftigung des Arbeitnehmers über den Kündigungstermin hinaus unzumutbar machen. (T14)

Beis wie T3

- 8 ObA 61/07i

Entscheidungstext OGH 22.11.2007 8 ObA 61/07i

nur T2

- 8 ObA 6/09d

Entscheidungstext OGH 23.02.2009 8 ObA 6/09d

- 8 ObA 45/11t

Entscheidungstext OGH 29.06.2011 8 ObA 45/11t

- 9 ObA 92/13i

Entscheidungstext OGH 27.08.2013 9 ObA 92/13i

Beis wie T14; Beisatz: Die in der Person des Arbeitnehmers gelegenen Umstände müssen aber eine Weiterbeschäftigung für den Arbeitgeber doch in erheblichem Ausmaß als nachteilig erscheinen lassen. (T15)

- 9 ObA 116/15x

Entscheidungstext OGH 26.11.2015 9 ObA 116/15x

Vgl auch

- 9 ObA 74/15w

Entscheidungstext OGH 27.01.2016 9 ObA 74/15w

Auch

- 9 ObA 44/18p

Entscheidungstext OGH 28.06.2018 9 ObA 44/18p

Beis wie T3; Beis wie T14; Beis wie T15

- 9 ObA 134/18y

Entscheidungstext OGH 24.01.2019 9 ObA 134/18y

Beis wie T14; Beisatz: Abgemahnte alte Vorfälle können später nicht neuerlich als Entlassungs- bzw Kündigungsgrund herangezogen werden. Bei späterer Wiederholung des abgemahnten Verhaltens können aber die alten Vorfälle im Rahmen einer Würdigung des Gesamtverhaltens auch noch nachträglich Berücksichtigung finden. (T16)

- 9 ObA 25/19w

Entscheidungstext OGH 15.05.2019 9 ObA 25/19w

Beis wie T14

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1990:RS0051888

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

24.07.2019

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at